

1.1 Sondergebiet Windenergieanlagen (SO WEA 1 bis 5) Das Sondergebiet Windenergieanlagen (SO WEA 1 bis 5) dient der Errichtung von Windenergieanlagen sowie der landwirtschaftlichen Nutzung.

• die landwirtschaftliche sowie die gartenbauliche Bodenertragsnutzung (z.B. Acker, Grünland, gartenbaulich genutzte Flächen, Baumschulen)

Bodenabbauvorhaben können ausnahmsweise zugelassen werden, soweit diese den Zielen der Raumordnung entsprechen.

1.2 Baugrenzen / überbaubare Grundstücksflächen

Die in der Planzeichnung festgesetzten Baugrenzen gelten für die Türme der Windenergieanlagen. Die Rotorblätter der Windenergieanlagen können die Baugrenzen um bis zu 50 m überschreiten, dies gilt auch soweit sie über der festgesetzten Verkehrsfläche liegen. Für Nebenanlagen (wie z.B. dauerhafte Wartungs- und Montageplätze) und für Zufahrten sind gesondert Flächen festgesetzt. Ausnahmsweise können

1.3 Grundfläche (GR / GRN) Die zulässige Grundfläche (GR) für die Windenergieanlagenstandorte (WEA 1 bis 5) sowie für Nebenanlagen, die den Boden dauerhaft versiegeln (wie z.B. Trafogebäude und Fundamente) beträgt je Standort (WEA 1 bis 5) 500 m². Die zulässige Grundfläche für nicht versiegelte dauerhafte Nebenanlagen (wie z.B. dauerhafte Wartungs- und Montageplätze) und für Zufahrten (GR N) sind in

der Planzeichnung je Standort (WEA 1 bis 5) gesondert festgesetzt. Diese Flächen sind in versickerungsfähiger Art (Schotterbauweise) herzustellen.

Nicht zur Grundfläche gehören die ausschließlich temporär, d.h. während der Bauphase, genutzten Baustelleneinrichtungen wie Lager und Montageflächen. Diese Flächen von ca. 1.850 m² je Standort sind nach Beendigung der Bauarbeiten mit einem vegetationsfähigem Substrat zu versehen.

Als höchstzulässige Höhe (H) für die Windkraftanlagen gelten die in der Planzeichnung festgesetzten Höhen. Die maximale Bauhöhe (Blattspitzenoberkante = Nabenhöhe + Rotorhalbmesser) beträgt 195 m. Oberer Bezugspunkt für die Höhe der Windkraftanlagen ist die Spitze des Rotorblattes in der höchsten Stellung.

Sonstige Vorhaben, können mit einer maximalen Bauhöhe von 5 m errichtet werden.

Unterer Bezugspunkt ist die Geländehöhe (Hb) des gewachsenen Bodens, die in der Planzeichnung als Höhe über NN festgesetzt ist.

1.5 Immissionsschutz

Die in der Planzeichnung festgesetzten Schallleistungspegel LWA sind entsprechend den Annahmen der Schallimmissionsermittlungen (Deutsche Windquard Consulting GmbH, PN 14013.A0 vom 05.09.2014, siehe Anlage der Begründung) für die maßgeblichen Nachtzeit (22 bis 6 Uhr) einzuhalten. Abweichungen sind zulässig, soweit sichergestellt ist, dass der Summenpegel der Zusatzbelastung durch die geplanten fünf Windenergieanlagen an den maßgeblichen Immissionsorten nicht erhöht wird.

auszugleichen sind. Den Eingriffsflächen im Plangebiet werden außerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes folgende Kompensationsmaßnahme zugeordnet: Gemarkung: Edewecht, Flur: 21, Flurstück Nr.: 50/2

Die Umsetzung der geplanten Kompensationsmaßnahme wird durch eine vertragliche Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Vorhabenträger

## 2 Örtliche Bauvorschriften (gem. § 84 NBauO)

2.1 Gestaltung und Farbgebung der Windenergieanlagen Die Trägertürme der Windkraftanlagen sind als geschlossene Körper, z.B. in den Materialien Stahlbeton oder Stahlrohr, zu gestalten. Die Rotoren sind als Horizontalachsläufer jeweils mit drei Rotorblättern auszustatten. Die sichtbaren Bauteile der Windenergieanlagen – Rotor, Maschinenhaus und Turm – sind in den Farben Weiß bis Hellgrau zu gestalten. Der untere Turmbereich, bis zu einer Höhe von 20 m, kann auch als abgestufter Grünton von Dunkelgrün bis Hellgrün gestaltet werden. Ausgenommen sind Werbeanlagen und Kennzeichnungspflichten nach dem LuftVG, hierfür gelten die folgenden Festsetzungen Nr. 2.2 und 2.3.

Fremdwerbung ist grundsätzlich nicht zulässig. Zulässig ist ausschließlich die Eigenwerbung des Herstellers, bezogen auf den installierten Anlagentyp. Lichtwerbung oder besonders beleuchtete Werbeanlagen sind nicht zulässig.

3.3 Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlesammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 Abs. 1 Niedersächsisches Denkmal- schutzgesetz (NDSchG) meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege — Referat Archäologie — Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441/799-2120 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter und der Unternehmer der Arbeiten. Bodenfunde und Fundstellen sind § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

3.4 Verordnungen, Erlasse, Normen und Richtlinien Die den Festsetzungen zugrunde liegenden Vorschriften (Verordnungen, Erlasse, Normen oder Richtlinien), dazu zählen in diesem Fall zum Beispiel: Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise) des Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) vom 13.02.2002

DIN ISO 9613-2, Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien-Teil 2, Okt.1999 Einführungserlass zum Schallimmissionsschutz bei WEA, Nds. Umweltministerium, 19.05.2005 können bei der Stadt Friesoythe (Alte Mühlenstraße 12 und 14, 26169 Friesoythe) eingesehen werden. Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) sowie des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Friesoythe diesen Bebauungsplan Nr. 216 "Windpark Ahrensdorf / Heinfelde", bestehend aus der Planzeichnung, den nebenstehenden textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften, als Satzung beschlossen.

Friesoythe, den .

## Verfahrensvermerke

Der Rat / Verwaltungsausschuss der Stadt Friesoythe hat in seiner Sitzung am die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 216 "Windpark Ahrensdorf / Heinfelde" beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung .. ortsüblich bekannt gemacht worden.

Friesoythe, den

Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet durch das: Büro für Stadtplanung Gieselmann und Müller GmbH

Eschenplatz 2, 26129 Oldenburg, Tel.: 0441 - 59 36 55

Oldenburg, den .

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Friesoythe hat in seiner Sitzung am . dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung einschließlich Umweltbericht zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 BauGB beschlossen

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am . Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung einschließlich Umweltbericht . gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich

Friesoythe, den

Bürgermeister

Gelegenheit

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Friesoythe hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung einschließlich Umweltbericht zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB beschlossen.

Den Beteiligten wurde vom . zur Stellungnahme gegeben.

Friesoythe, den

Bürgermeiste

Der Rat der Stadt Friesoythe hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am . (§ 10 BauGB) sowie die Begründung einschließlich Umweltbericht beschlossen

Friesoythe, den

Bürgermeister

In der Tagespresse (Nordwest Zeitung, Münsterländische Tageszeitung) ist am . bekannt gemacht worden, dass die Stadt Friesoythe diesen Bebauungsplan Nr. 216 "Windpark Ahrensdorf / Heinfelde" beschlossen hat Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 216 in Kraft.

Friesoythe, den

Bürgermeister

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Verletzungen von Vorschriften gemäß § 215 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 1 - 3 BauGB gegenüber der Stadt nicht geltend gemacht worden.

Friesoythe, den

Bürgermeister

1:1000

Kartengrundlage: Liegenschaftskataster

Friesoythe Gemarkung: Maßstab:

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters (Stand vom 03 / 2014)

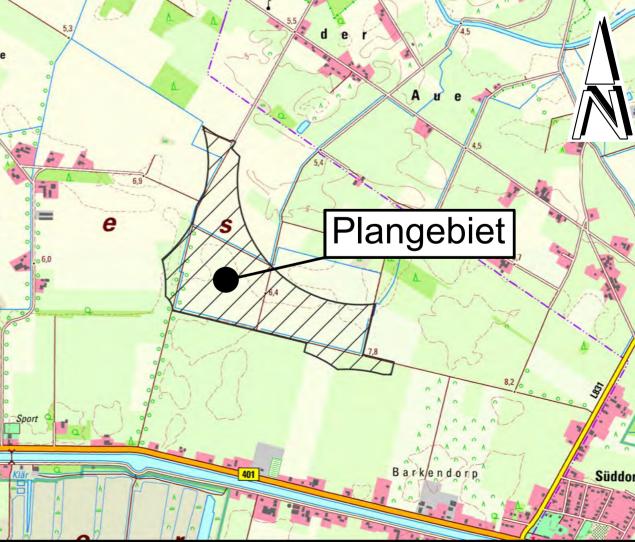
Friesoythe, den

Plangrundlage ergänzt durch: Dipl. Ing. Uwe Timmermann Dipl.-Ing. Julius Dieckmann

Auftragsnummer: 140205

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (Paragraph § 5 Abs. 3, Paragraph § 9 Abs.1 S. 2 Niedersächsisches Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVermG) vom 12.12.2002 - Nds. GVBI. Nr. 1 / 2003 S. 5).

ÜBERSICHTSKARTE Maßstab 1:20 000





Stadt Friesoythe Landkreis Cloppenburg

Stand: 05.02.2015

## Bebauungsplan Nr. 216

"Windpark Ahrensdorf / Heinfelde"

Mit örtlichen Bauvorschriften

Vorbereitung Satzungsbeschluss